



GEMEINDE WÜRENLINGEN

Gisi Com AG
Sicherheitsdienst
Im Halt 9
5412 Gebenstorf

Erklärung/Gesuch betreffend Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

Der / Die Unterzeichnete erklärt, dass er / sie

- das erwähnte Fahrzeug **nicht auf öffentlichem Grund parkiert** und über **einen privaten Abstellplatz oder eine Garage verfügt**
(Bitte Ortslage, Strasse angeben, ev. Eigentümer oder Vermieter)

oder

- das **Gesuch stellt für eine Parkierungsbewilligung zwecks Dauerparkieren auf öffentlichem Grund.**

Angaben zum Gesuchsteller:

Name, Vorname _____

Adresse, Wohnort _____

Telefon P _____ Telefon G _____ E-Mail _____

Fahrzeugkategorie

Personenwagen Motorrad Anhänger Lastwagen/Bus

Kontrollschild _____

Fahrzeugmarke _____ Farbe _____

Halter/Lenker _____

Dauer der Parkierungsbewilligung

Anzahl Monate (mind. 1 Monat, längstens 12 Monate) _____

Gültig von _____ bis _____

Würenlingen, _____

Unterschrift Gesuchsteller

Innert 3 Tagen ausgefüllt zurückschicken an: Gisi Com AG, Im Halt 9, 5412 Gebenstorf

Auszug aus dem Reglement über das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund:

- Art. 1 Es ist nur mit gemeinderätlicher Bewilligung gestattet, Motorfahrzeuge oder deren Anhänger (z.B. Wohnwagen, Lastwagenanhänger) regelmässig auf öffentlichen und allgemein zugänglichen, gemeindeeigenen Parkplätzen und Strassen abzustellen.
- Art. 2 ¹ Die Bewilligung für das Dauerparkieren wird gegen Entrichtung der im Reglement umschriebenen Gebühr allen Motorfahrzeugbesitzern erteilt, die über keinen Parkplatz auf privatem Grund verfügen und deshalb auf einen gesteigerten Gemeingebrauch im Sinne von § 103 BauG angewiesen sind.
² Der Gemeinderat kann die Gebührenpflicht an einzelnen Tagen aufheben.
- Art. 3 Als Motorfahrzeugbesitzer im Sinne dieses Reglementes gilt der Halter oder diejenige Person, welcher das Fahrzeug zur selbständigen Benutzung während längerer Dauer überlassen wird.
- Art. 4 ¹ In Würenlingen wohnhafte Motorfahrzeugbesitzer, die sich nicht darüber ausweisen können, dass ihnen auf privatem Grund ein Recht zusteht, ihre Motorfahrzeuge zu parkieren, gelten grundsätzlich als gebührenpflichtig und haben innert 30 Tagen seit dem Zuzug in die Gemeinde um eine Bewilligung nachzusuchen.
² Die Bewilligungspflicht erlischt mit dem Wegzug des Motorfahrzeugbesitzers aus der Gemeinde Würenlingen oder mit der Leistung des Nachweises gemäss Abs. 1.
- Art. 5 ¹ Die Bewilligung für das Dauerparkieren gemäss diesem Reglement gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.
² Beim regelmässigen Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Wohnwagen, Anhängern und dergleichen, kann der Motorfahrzeugbesitzer oder die Motorfahrzeugbesitzerin verpflichtet werden, bestimmte Plätze zu benützen oder das Parkieren solcher Motorfahrzeuge auf öffentlichem Grund zu unterlassen.
- Art. 6 ¹ Für die Bewilligung ist eine Gebühr zu entrichten. Diese beträgt monatlich:
- für leichte Motorwagen (Personenwagen, Lieferwagen) oder deren Anhänger Fr. 40.00 (exkl. Mwst)
- für schwere Motorwagen (Lastwagen, Bus) oder deren Anhänger Fr. 150.00 (exkl. Mwst)
² Die Gebühr wird im Voraus für die Dauer von sechs Monaten erhoben.
³ Wird ein Motorfahrzeug während mindestens 3 Monaten nachweisbar nicht auf öffentlichem Grund parkiert, wird die Gebühr anteilmässig zurückerstattet.

Von den Kontrollorganen auszufüllen

Parkierungsbewilligung ausgestellt am: _____

Gültigkeitsdauer: von _____ bis _____

Gebühren: Fr. _____

Parkkarte an Gemeinde (Finanzverwaltung)
zum Versand abgegeben am: _____

Von der Abteilung Finanzen auszufüllen

Parkkarte gegen Rechnung od. Barzahlung verschickt/abgegeben am: _____

Rückerstattungsanspruch Fr. _____ vergütet am _____

Verteiler:

- Original - Gisi Com AG, Im Halt 9, 5412 Gebenstorf
- Kopie - Gesuchsteller/Bewilligungsinhaber
- Kopie - Finanzverwaltung Würenlingen